Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon+41 71 788 94 01

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Erbenbescheinigung beilegen

Erbteilakt

Rückfragen und Korrespondenz an .... Telefon Privat ..... Geschäft ..... Fax	Bezirk: Appenzell PID Nr.: ..... Datum der Zustellung: .....

I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers

Name und Vorname .....

Geburtsdatum ..... Beruf .....

Wohnadresse .....

Zivilstand ..... Aufenthaltsort .....

gestorben am ..... in .....

Geprüft durch	☐ **steuerpflichtig**
Kantonale Steuerverwaltung	☐ **nicht steuerpflichtig** .....

Erbmeldungen erledigt: Datum ..... Visum .....

II. Vermögensstatus (Wert Todestag)

	Fr. (keine Rappen)
Nachlassvermögen laut Inventar	
Korrekturen zum Nachlassvermögen (+/–)	
Bereinigtes Nachlassvermögen	

III. Teilung / Zuweisung

Name/Vorname der Erben	Quote	Fr. (keine Rappen)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
Total (= bereinigtes Nachlassvermögen)		

Besteht am obigen Teilvermögen eine Nutzniessung? ◉ ja ○ nein

Wenn ja, für Fr. .....

Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Nutzniesser:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anteile / Quoten an Grundstücken	Quote	Fr. (keine Rappen)
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		

Bemerkungen:

IV. Ergänzende Fragen

1. Haben Erben bzw. Vermächtnisnehmer vom Erblasser bereits Schenkungen erhalten?	◯ ja	◯ nein
2. Wurden im Rahmen der Erbteilung Querschenkungen vollzogen?	◯ ja	◯ nein

V. Adressen der Erben / Unterschriften der Erben oder des Erbenvertreters

Erbenbescheinigung sowie Ehe-/Erbverträge und/oder letzwillige Verfügungen beilegen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen:

	Name/Vorname	Adresse	Jahr-gang	Verwandt-schaftsgrad	Datum und Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Hinweise:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird die Erbschaftssteuer für alle Erben und Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt. Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung in Abzug bringen. Sollte die Teilung des Nachlasses ausnahmsweise vor der Rechnungsstellung erfolgen, ist eine angemessene Steuerrückstellung zu bilden. Die erwähnten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Erbschaftssteuer, wenn Erbanteile oder Vermächtnisse ausgerichtet werden, bevor die hiefür geschuldeten Erbschaftssteuern bezahlt sind.

Ändern Vertretungsverhältnisse während der Dauer der pendenten Erbschaftssache, wollen Sie uns dies bitte umgehend mitteilen. Sie ersparen sich damit zusätzliche Umtriebe und erleichtern uns zudem die Erfüllung unserer Aufgabe.